



BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn



17.07.2013

GZ: VA 51-I 5007-2013/0002 (Bitte stets angeben)

Ihre E-Mail vom 16. Juni 2013

Sehr geehrte

auf ihren Antrag vom 16.06.2013 ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird stattgegeben. Die Informationsfreigabe bezieht sich auf den Inhalt des derzeit tatsächlich vorhandenen Informationsbestands innerhalb der BaFin.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 16.06.2013 haben Sie um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Gibt es Erhebungen darüber, in wie vielen Fällen die Versicherungen das Hochwasserrisiko im Rahmen der Elementarschäden nicht absichern?
2. Falls ja, sind dies wirklich nur 1 % der Fälle?
Falls nein, ist eine Erhebung vorgesehen?

**Versicherungs- und
Pensionsfondsaufsicht**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28



Seite 2 | 2

II.

Der geltend gemachte Auskunftsanspruch besteht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 IFG. Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Die BaFin hat keine Daten darüber erhoben, in wie vielen Fällen Versicherungsunternehmen das Hochwasserrisiko im Rahmen der Elementarschadenversicherung nicht absichern. Die BaFin hält zwar Rechnungslegungsdaten der Versicherungsunternehmen vor. Diese Daten veröffentlicht die BaFin auch regelmäßig - soweit sie dadurch nicht gegen die Verschwiegenheitspflichten nach § 84 VAG verstoßen würde - auf der Homepage im Internet. In diesen Daten sind Ihre gewünschten Informationen jedoch nicht enthalten.

Der BaFin ist nicht bekannt, ob anderen Behörden Daten zu Ihrer Anfrage vorliegen. Sie ist nicht verpflichtet, die Informationen zu beschaffen oder den Antrag weiterzuleiten.

III.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 10 Abs. 1 S. 2 IFG.

Es werden keine Gebühren erhoben. Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, oder
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main,**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

N
